

V. Verdachtsmoment: Die Auswahl des zu Kontrollierenden

»Schwanthaler, großartig!
Ned, also Sie haben eine Menschenkenntnis,
das ist großartig.
Weil, das hätte kein Mensch da herinn'
g'merkt,
dass der Mann g'stört hat!«
Gerhard Polt: Die Ordnungskraft

1. Die Konstruktion polizeilichen Verdachts als In-/Kongruenzprozess¹

Der polizeiliche Verdacht ist eine Orientierung hin auf ein als deviant bestimmtes Phänomen: Er lässt sich als die subjektive Ahnung fassen, dass eine Gefahr drohe oder eine Straftat begangen werde oder bereits begangen worden ist. Stellt sich ein Verdacht ein, ergreifen Polizeibeamte in der Regel eine Maßnahme: Sie observieren die verdächtige Person, halten sie an, kontrollieren sie, »frieren die Situation ein« ... Kurz: Der Verdacht ist eine Motivation zur weiteren Handlung. Auch dessen Nichtverfolgung bedarf einer aktiven Entscheidung.

Reaktive Kontrollen folgen einem *spezialisierten Verdacht*, während *proaktive* Kontrollen einem *generalisierten Verdacht* folgen.² Diese Unterscheidung von Johannes Feest und Bernhard Blankenburg (1972) wird für diese Arbeit wieder aufgegriffen: Den generalisierten Verdacht entwickeln »übliche Polizeistreifen (Routinestreifen)«, welche »nicht

1 Die folgenden Überlegungen sind komprimiert eingegangen in Thurn 2023; Thurn et al. 2023.

2 Ich fasse den Begriff des Verdachts weiter als im juristischen Gebrauch. Um den polizeilichen Verdacht von der strafprozessualen Kategorie des Verdachts zu unterscheiden, werde ich letztere juristischen Verdacht nennen. Die Differenz zwischen proaktiv und reaktiv ist zudem nicht identisch mit der zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, auch, wenn Kontrollen zur Strafverfolgung tendenziell eher reaktiv erfolgen als solche zur Gefahrenabwehr. Denn auch das Strafprozessrecht bietet Möglichkeiten zur proaktiven Kontrolle (vgl. Thurn et al. 2023), und umgekehrt können insbesondere konkrete Gefahren *de facto* reaktiv abgewehrt werden – auch wenn die jure die Abwehr im Vorfeld des Eintritts einer Gefahr, und damit präventiv erfolgt. Diese juristischen Differenzen sollen hier außen vor bleiben.

auf bestimmte Taten und Täter spezialisiert« (ebd.: 35) sind. Er bestimmt verdächtige Personen bzw. verdächtiges Verhalten entlang der Wahrnehmung einer eher moralischen als juristischen ›Anständigkeit‹. Hiervon unterscheiden Feest und Blankenburg den spezialisierten Verdacht, welchen besonders Angehörige der Schwerpunktstreifen ausbilden würden (ebd.: 39ff.). Feest und Blankenburg unterscheiden die Generalisten und Spezialisten allerdings weniger hinsichtlich des spezifischen Verdachts, den sie entwickeln können, als hinsichtlich der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Observation potentieller Straftäter. Diese Unterscheidung kann in dieser Arbeit so nicht getroffen werden. Allerdings bietet diese Differenzierung ein wichtiges heuristisches Potential für anlassunabhängige Kontrollen, wie ich im Folgenden zeigen werde. Von einem spezialisierten Verdacht soll dann gesprochen werden, wenn er sich auf *bestimmte* zu verfolgende Straftaten richtet. Dies wäre eindeutig dann der Fall, wenn ein Notruf eingeht oder eine Anzeige vorliegt, aufgrund derer die Beamten einen Täter anhand äußerlicher Merkmale (relativ) unabhängig von seinem jeweiligen Verhalten oder Aufenthalt identifizieren können. Es wäre auch dann der Fall, wenn das spezifische beobachtete Verhalten einer Person auf ein (bestimmtes) Delikt hinweisen würde: Das ›Herumwerkeln‹ an einem Fahrrad bzw. Fahrradschloss oder einer Autotür könnte, als Indiz für einen versuchten Diebstahl, hierunter fallen. Das heißt, dass vor allem *reaktive* Kontrollen einem spezialisierten Verdacht folgen. Der *generalisierte Verdacht* ist demgegenüber, wie im Verlauf dieses Kapitels gezeigt werden soll, weit unbestimmter.

Ein Verdacht ist das, was Erving Goffman ein *Alarmzeichen* nennt. Er signalisiert den Polizisten, »dass sie sich bereithalten oder gar sofort eingreifen müssen« (Goffman 1982: 321).³ Sie verorten diese Alarmzeichen im Kontext eines jeweiligen Sinnhorizonts bzw. Rahmens (vgl. Goffman 1980: 21ff.; Quinton 2011: 362). Vor dem Hintergrund dieser Rahmen interpretieren die Beamten nicht nur, welche möglichen Delikte die verdächtigen Personen begangen haben könnten, sondern auch, welches Verhalten der Betroffenen während der Kontrollinteraktion erwartbar ist (Quinton 2020: 18): ob die Betroffenen höflich oder aggressiv bleiben, sich gefügig oder renitent verhalten werden.

Die Beamten beobachten und beurteilen eine Situation also vor dem Hintergrund eines jeweiligen Rahmens und Sinnhorizonts: Sind die Erscheinung und das Verhalten einer Person an dem jeweiligen Ort und zur jeweiligen Zeit ›normal‹? Wenn Ort, Zeit, Erscheinung und Verhalten *nicht* kongruent sind, erscheint dies den Beamten als ein Alarmzeichen – sie haben einen Verdacht. Harvey Sacks bezeichnete die polizeiliche Verdachtsschöpfung daher als Inkongruenzprozess (»incongruity procedure«⁴; Sacks 1972). Die normative Erwartung innerhalb der Polizei sei, dass die Streifenpolizisten ihr Viertel so gut kennen, dass ihnen die kleinsten Variationen in den alltäglichen Routinen bereits

-
- 3 Goffman nimmt hierfür auch expliziten Bezug auf die Verdachtskonstruktion der Polizei: »Polizisten zum Beispiel halten Ausschau nach Motorisierten, die ohne Ausbildung, ohne Führerschein oder in betrunkenem Zustand fahren, und zeigen besonderes Interesse für alle, die ihnen durch ihr Auftreten oder ihre Erscheinung auffallen«, weil sie bei ihnen das Gefühl haben können, solche Personen müssten kontrolliert werden, wenn Diebstahl und andere schlimme Dinge verhindert werden sollen« (Goffman 1982: 321).
- 4 Eine wortwörtliche Übersetzung würde, ein wenig gestelzter als ohnehin, »Inkongruenzprozedur« lauten.

auffallen (ebd.: 284f.). Die junge Frau, die aus dem Taxi steigt, erscheine dem erfahrenen Streifenbeamten nicht mehr als unverdächtige Frau, sondern als ein mögliches Call-girl (ebd.: 285). Für Sacks ist es aber nicht nur das Gespür (das »Fingerspitzengefühl«, wie Feest und Blankenburg zur beinahe gleichen Zeit schrieben; Feest und Blankenburg 1972: 40) für die Inkongruenzen, das die Beamten schärfen, sondern auch für die *Kongruenzen*, im Sinn eines »normalen Verbrechens: »We may talk of the normal crime of an area not in terms of the statistical constancy of certain crimes for time units, but as that crime that is so managed within an area that those so engaged appear while so engaged as features of its normal appearance« (Sacks 1972: 288). Wenn das Verhalten einer Person und ihre Erscheinung zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Delikt *passen*, wenn es also in der Kongruenz der unterschiedlichen Faktoren »normal« erscheint, löst dies ebenfalls einen Verdacht aus. Die Konstruktion des Verdachts ist sowohl *Inkongruenzprozess* als auch *Kongruenzprozess*.

Mit dem Labeling Approach bzw. Etikettierungsansatz lässt sich die Genese des Verdachts als die polizeiliche Zuschreibung von Devianz begreifen. Der Etikettierungsansatz geht davon aus, dass Devianz keine objektive Qualität eines bestimmten Verhaltens sei. Vielmehr brächten erst die sozialen Reaktionen und Rahmungen eines bestimmten Verhaltens das Phänomen der Kriminalität hervor. Aufgabe der Soziologie bzw. der Kriminologie sei es, diesen Prozessen der Produktion von Kriminalität nachzuspüren, wie Howard S. Becker konstatiert:

If we take as the object of our attention behavior which comes to be labeled as deviant, we must recognize that we cannot know whether a given act will be categorized as deviant until the response of others has occurred. Deviance is not a quality that lies in behavior itself, but in the interaction between the person who commits an act and those who respond to it. (Becker 1963: 14)

Das Gespür für die Abweichung ist kein individuelles Gefühl des je einzelnen Beamten. Der Prozess und das Ergebnis des polizeilichen Labeling sind für die Beamten untereinander intersubjektiv nachvollziehbar. Die Etikettierung ist keine dezisionistische Zuschreibung einzelner Beamter. Daher stellte Wolfgang Keckesen bereits früh die Frage an den Etikettierungsansatz, worin die intersubjektiven Geltungsbedingungen des Labeling liegen würden: »Wie wird eine Verhaltensweise so identifiziert, für relevant erachtet und intersubjektiv gültig interpretiert, dass sie als Anwendungsfall einer allgemeinen Norm erscheint und »entsprechende« praktische Entscheidungen rechtfertigt?« (Keckesen 1976: 57). Für die ätiologische, klassische Kriminologie ist diese Frage leicht zu beantworten: Der »objektiven« Abweichung von der Normalität, der »objektiven« Devianz, entspreche eben ein »objektiv abweichendes« Verhalten bzw. eine entsprechend abweichende Erscheinung (vgl. ebd.: 40ff.). Dieser Objektivismus ist jedoch unzureichend: Verhaltensweisen sind nicht *an sich* deviant, wie Becker zeigte. Unter bestimmten sozialen Voraussetzungen kann jede Handlung akzeptiert oder abgelehnt werden. Das Normgefüge ist entscheidend.⁵ Keckesen kritisiert, selbst Becker habe den Etikettierungsansatz

5 Becker reagierte auf seine Kritiker, die ihm vorhielten, dass Phänomene wie Mord, Vergewaltigung oder Imperialismus doch wohl *objektive* Formen abweichenden Verhaltens darstellen würden.

frühzeitig »verfälscht« (ebd.: 41): In dessen ›vier Typen abweichenden Verhaltens‹ finden sich objektivistische Reste (etwa bei der ›geheimen Devianz‹⁶), die die Stoßrichtung des Labeling Approach unterminieren würden. Umgekehrt darf aber nicht angenommen werden, dass die Devianz von einer diskursiven Zuschreibung *allein* abhinge. Stattdessen bedarf es einer materialistischen Devianztheorie, welche »die subjektive Konstitution des Gegenstands (...) *nicht* objektivistisch hintergeht« (ebd.: 44; Herv.i.O.).

Die Bedingung der Möglichkeit intersubjektiver Verständigung liegt in einer ›gemeinschaftlichen Kultur‹ (ebd.: 63). Diese stiftet in der Praxis die Interpretationsregeln, entlang derer der Einzelne seine (soziale) Umwelt beurteilt. Eine solche Regel ist die von Aaron V. Cicourel sogenannte ›Typisierung normaler Formen‹ (›the idea of *normal form* typifications‹; Cicourel 1974: 35, Herv.i.O.). Diese Typisierung bezieht Objekte der Wahrnehmung auf einen expliziten oder impliziten Wissensbestand darüber, was als ›normal‹ gilt und was als abweichend. Die Handelnden subsumieren ihre Wahrnehmungen unter generelle normative Regeln und Erwartungen. Diese Bezugnahme erlaubt es ihnen, die Objekte der Wahrnehmung normativ anzunehmen und zu akzeptieren, oder sie abzulehnen und gegebenenfalls entsprechende Handlungen zur Beseitigung des Missverhältnisses vorzunehmen (ebd.: 35f.).⁷ Eine solche »common culture« artikuliert sich in der polizeilichen *Berufs- und Lebenserfahrung* (s.u.).

den, in einem Nachwort zu *Outsiders* wie folgt: »Wenn ich erkläre, dass Vergewaltigung wirklich abweichend oder Imperialismus wirklich ein soziales Problem ist, impliziere ich damit, dass diese Phänomene gewisse empirische Merkmale besitzen, die sie, wie wir alle zustimmen würden, verwerflich machen. Wir könnten durch unsere Studien dahin kommen, genau dies beweisen zu können; doch wir werden sehr häufig aufgefordert, es per definitionem zu akzeptieren. Etwas als abweichend oder als soziales Problem zu definieren macht eine empirische Beweisführung unnötig und schützt uns vor der Entdeckung, dass unsere vorgefasste Meinung falsch ist (wenn die Welt nicht so ist, wie wir sie uns vorstellen). Wenn wir unsere ethischen Urteile vor empirischer Überprüfung schützen, indem wir sie in Definitionen kleiden, begehen wir den Irrtum der Sentimentalität« (Becker 2013: 190). Die soziologische Analyse zeigt, dass diese Phänomene erst vor dem Hintergrund einer sozialen Reaktion, die man für richtig oder falsch halten mag, als *abweichend* erscheinen. Ob das Töten eines Menschen als ›Mord‹ erscheint (und nicht als ›wohlverdiente Todesstrafe‹), oder ob eine Landnahme als Imperialismus (und nicht als ›Befreiung‹) erscheint, ist keine Frage, die sich, zumindest in der Soziologie, durch Definitionen vorab beantworten ließe. Zu behaupten, der ›Mord‹ sei doch objektiv abweichendes Verhalten, ist daher ein Zirkelschluss. Der Prozess der Etikettierung, der die Tötung eines Menschen überhaupt erst als Mord erscheinen lässt, verschwindet.

6 Denn worin bestünde eine ›geheime Devianz‹? In der Variation eines bekannten Gedankenexperiments ließe sich nämlich fragen: ›Wenn ich eine Regel breche, und keiner merkt's und keiner hat davon einen Nachteil – habe ich mich dann deviant verhalten?‹.

7 »The procedure instructs the actor to reject or recognize particular instances as acceptable representations of a more general normative set. The collapsing, typifying activity of immediate action scenes is contextbound, but enables the actor to make use of short and long-term store (socially distributed knowledge) so as to subsume the particulars of an unfolding setting under more general normative rules. Hence notions like status, role, and norm cannot be relevant to an understanding of everyday social interaction unless the actor possesses a procedure for recognizing normal forms or subsuming particulars under general normative or surface rules, and thus establishing a basis for concerted action« (Cicourel 1974: 35f.). Keckeisen illustriert zudem seine Ausführungen zu Cicourels Prozess der Typisierung von Normalität anhand von Harvey Sacks' »incongruity procedure« (Keckeisen 1976: 61).

Der *In-/Kongruenzprozess* ist die kognitive Vermittlung eines sinnlichen Eindrucks. Die Beamten bringen ihre Sinneseindrücke sowohl induktiv als auch abduktiv⁸ in Konstellation (vgl. Reichertz 1990): Der *generalisierte Verdacht* verwirklicht sich wesentlich im Prozess der Induktion. Wenn die »zusammengestellte Merkmalskombination« (ebd.: 196) nicht im Einklang steht mit den Typisierungen ›normaler Formen‹, oder umgekehrt im Einklang steht mit Typisierungen von ›Formen der Kriminalität‹, die aus der eigenen Lebens- und Berufserfahrung gewonnen wurden, hegen sie einen Verdacht. Die Polizeibeamten beobachten jedes einzelne wahrgenommene Merkmal in einer Situation entlang der paradigmatischen Unterscheidung von ›normal‹ und ›verdächtig‹, die sie kognitiv in eine Reihe bringen: Sind Aussehen und Verhalten einer Person zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort je normal oder verdächtig? Die Polizeibeamten konstruieren Syntagmen, also Begriffsreihen (Saussure 2001: 147ff.): Eine syntagmatische Inkongruenz von Personenmerkmalen (›verdächtig‹) und dem Ort ihres Aufenthalts (›normal‹) kann einen Verdacht konstituieren, etwa, wenn es sich um Personen handelt, die ›out of place‹ erscheinen – wie Hippies im Frankfurter Bankenviertel. Eine syntagmatische Kongruenz von durchgängig verdächtigen Merkmalen konstituiert ebenfalls einen Verdacht: Sie bilden eine in sich kongruente ›kriminelle Normalität‹ ab. Insofern hängt auch der Wert eines jeden einzelnen Merkmals, ob es also einen verdächtigen Sinn erhält oder nicht, von den je anderen Merkmalen und deren paradigmatischer Bestimmung ab (vgl. ebd.: 152f.). Ein Kleinlaster mit rumänischem Kennzeichen in der Grenzregion erregt etwa den Verdacht, dass dieser genutzt würde, um das bei einer ›Wohnungsauflösung‹ (FP_210913, Pos. 6; gemeint ist ein Wohnungseinbruchsdiebstahl) erbeutete Gut zu transportieren – weil diese Fahrzeuge hierfür häufig genutzt würden. Die Kongruenz der Merkmale (rumänische Nationalität, Fahrzeugtyp und Ort des Aufenthalts) erzeugt den Verdacht.

Wenn die Merkmale nicht in eine Konstellation gebracht werden, die einen Schluss innerhalb eines etablierten Rahmens zulässt, kann, spontan und *abduktiv*, ein neuer Verdacht konstruiert werden:

Anschließend erzählt uns Fritz von seinem größten Treffer: Er habe in den 80er Jahren zwei Mossad-Agenten abgefangen, die zum KGB überlaufen wollten. Ihre Statur sei auffällig gewesen, sie waren gut gekleidet, aber reisten ohne Gepäck. Nur fünftausend Dollar hätten sie in den Brusttaschen gehabt. (FP_210915, Pos. 18)

Der Beamte hatte nicht explizit nach Doppel- oder überlaufenden Agenten im Kalten Krieg gesucht. Dennoch schienen ihm die beiden Betroffenen suspekt: Sie waren groß, gut gekleidet, aber ohne Reisegepäck in einem international verkehrenden Zug. Die Inkongruenz der Merkmale (›Wer so aussieht und international reist, der reist nicht ohne Gepäck!‹) ließ ihn annehmen, dass ›etwas nicht stimmt‹. Die Inkongruenz ging über in das Wahrnehmungsurteil, dass diese beiden Personen verdächtig seien – auch, wenn Fritz' Schluss (wahrscheinlich) noch nicht so weit fortgeschritten war, hier eine neue Regel der Verdachtskonstruktion zu postulieren (›Wenn gut gekleidete muskulöse Män-

⁸ Charles S. Peirce charakterisierte den Prozess abduktiven Schließens als einen »blitzartig[en]«, allerdings für Fehlschlüsse anfälligen »Akt der Einsicht« (Peirce 2017: 123, Herv.i.O.).

ner ohne Gepäck in einem Zug sitzen, sind sie womöglich überlaufende Agenten>; vgl. Peirce 2017; insb. 122ff.). Doch auch die induktiven Schlüsse ziehen Polizeibeamte spontan und innerhalb sehr kurzer Zeit (vgl. Behr 2019: 20), weswegen die polizeiliche Arbeit auch nicht in der Befolgung starrer Regelwerke bestehen kann (vgl. Shearing und Ericson 1991: 487f.): Ein Verdacht ist ein *spontaner*, qualitativer Sprung im Urteil über einen wahrgekommenen Gegenstand. Er kann sich über einen gewissen Zeitraum erhärten oder (bis hin zur Neutralisierung) abschwächen, aber die Aufmerksamkeit richtet sich immer spontan auf die Alarmzeichen.

Der *generalisierte Verdacht* operiert vor einem, im Vergleich zum *spezialisierten Verdacht*, relativ unbestimmten Rahmen. Abduktive Fehlschlüsse können daher in relativ weite Sinnhorizonte überführt und dort wieder mit Sinn versehen werden, sodass sie nicht als Fehlschlüsse erscheinen. Einen eindrücklichen Fall einer nachträglichen Legitimation eines enttäuschten Verdachts erlebten wir während einer Teilnehmenden Beobachtung:

Willy und Peter vermuten, dass [der Fahrer] unter Drogen steht und kontrollieren daher den Kofferraum und den Innenraum. Finden aber nichts. Anschließend geht Peter mit ihm ein Stück in den Wald und führt eine Drogenkontrolle durch, indem er die Reflexe und Reaktionen des Fahrers testet. Vorher hatte er ihn noch gefragt, ob er Drogen nehme oder Erfahrung mit Drogen hätte. Dies hatte der Fahrer verneint. Der Test ergibt auch nichts. [...] Während der Anfahrt sagt Peter, dass der Fahrer zwar keine Drogen nehme, aber wohl ein »Zocker sei« und Glücksspiel betreibe. (FP Tag 1–4_Bosch, Pos. 20)

Der Verdacht auf Betäubungsmittel ließ sich nicht erhärten. Dennoch führt die Erfolglosigkeit nicht zu einer Irritation des Verdachts: Indem Peter dem Betroffenen einen Hang zum Glücksspiel zuschreibt, verortet er ihn weiterhin in einem kriminogenen, kontrollwürdigen Milieu. Durch diese Konstruktion lässt sich die Kontrolle als *erfolgreich* rekonstruieren, obwohl de facto kein Vergehen festgestellt worden ist, da sie ja *die Richtigen* kontrolliert haben (vgl. Dangelmaier 2021: 373ff.).

Die anzu haltenden Personen werden von den Beamten nicht zufällig ausgewählt, sondern diese stellen symbolische Beziehungen zwischen äußerlichen Merkmalen, dem Verhalten und der unterstellten bzw. vermuteten Tat her. Dabei ergeben sich Varianzen: Nicht alle Milieus werden gleichermaßen von allen Polizisten verdächtigt und poliziert. Nicht alle Gefährlichen Orte sind gleich. Varianzen können sich aus der jeweiligen Cop Culture (Behr 2008), der Zusammensetzung und den Interessen der Anwohnenden, spezifische lokalen Problematisierungen von Deliktfeldern in der jeweiligen Öffentlichkeit (wie etwa bestimmten *Partymeilen*, der *Bettelmafia* ...), den Schwerpunktsetzungen der einzelnen Polizisten oder Dienststellen oder auch idiosynkratischen, biographischen Zufälligkeiten ergeben. Der Verdacht hat außerdem rechtliche, organisationale und habituelle Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, ehe er eine Handlung motivieren kann (vgl. Quinton 2011: 365). Diese Voraussetzungen sind Bestandteile des *In/Kongruenzprozesses*: Sie konstituieren den Rahmen, innerhalb dessen verdächtige Alarmzeichen auftreten können oder nicht, und bestimmen, ob und inwieweit auf den Verdacht auch eine Handlung folgen kann (s. Kapitel VI. 1.2).

Der In-/Kongruenzprozess umfasst also die Wahrnehmung und Reflexion auf eine Reihe von Momenten und Merkmalen, die in ihrer jeweiligen Kongruenz oder Inkongruenz die Beamten dazu motivieren, eine Personenkontrolle durchzuführen (s. ausführlich Kapitel V. 4.1 bis 4.8). Dieses intersektionale Zusammenspiel wird auch von den Betroffenen selbst immer wieder in meinen Interviews reflektiert. Besonders drastisch drücken dies zwei Jugendliche aus, welche wiederholt von der Polizei in einem Vorort bzw. am Rand einer deutschen Großstadt kontrolliert worden sind:

B2: [...] So, da sieht man einfach, wir sind einfach nur so, so [B1: Für die d-] Dreck, ohne Scheiß, wir sind so diese Türken, diese typischen Kanaken, die so einfach so-

B1: Mit Kanaken gehört jede Nationalität, sogar Deutsche können Kanaken sein, spielt keine Rolle!

B2: [...] Ich sag dir, hätte ich noch einen Jogginganzug da, ohne Scheiß, die hätten mich sofort gepackt jetzt. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 51–53)

Die Jugendlichen werden insbesondere in den Parks kontrolliert. Der Stadtteil als auch die Parks sind als Aufenthaltsorte für Jugendliche, in bzw. an denen auch Betäubungsmittel (insbesondere Cannabis) konsumiert werden, ›bekannt‹. In diesem Interviewausschnitt verdeutlichen die beiden Betroffenen, dass die rassifizierte Identität für sie primär keine Selbst-, sondern eine Fremdzuschreibung der Polizisten darstellt, die sich weniger an ›Herkunft‹, ›Abstammung‹ oder ähnlichem, sondern an milieuspezifischen Merkmalen orientieren. B2 fühlt sich und die eigene Peer-Gruppe zu »Dreck« abgewertet und konkretisiert diese Fremdzuschreibung durch den Verweis auf ein rassistisches Labeling als »Türken«. B1 unterbricht B2 in diesem Moment, um klarzustellen, dass damit keine essentialistisch zu verstehende ›Ethnizität‹ gemeint ist, denn »sogar Deutsche« können von dieser Zuschreibung betroffen sein. In der Wahrnehmung von B2 ist stattdessen der Jogginganzug ein relevantes äußerliches Merkmal, das die polizeiliche Zuordnung zu einem bestimmten, abgewerteten Milieu ermöglicht: Der Jogginganzug ist Distinktionsmerkmal einer sozialen Identität, die sich in der praktischen Interaktion zwischen Polizei und jugendlichen Betroffenen konstituiert. Die Kleidung und die Zuschreibung einer bestimmten ›Ethnizität‹ verstärken sich – so weit, dass der Jogginganzug einen semantischen Überschuss erzeugt, dass ›selbst Deutsche‹ als verdächtige ›Türken‹ gelabelt werden könnten. ›Ethnizität‹ bedeutet in der Kontrollpraxis nicht eine spezifische, kulturell oder gar völkisch/rassistisch/biologisch definierte ›Herkunft‹, sondern benennt einen ›verdächtigen Habitus‹.

2. Die polizeiliche Berufs- und Lebenserfahrung

Frage man die Beamten in Interviews und Gruppendiskussionen, woher sie eigentlich wüssten, welche Personen verdächtig seien und welche nicht, lautete die Antwort in der Regel, dieses Wissen sei Resultat der eigenen *Berufs- und Lebenserfahrung*:

P2: Ist glaube ich immer ein bisschen schwer, so dieser Begriff der Berufs- und Lebenserfahrung, der halt wirklich sehr, sehr schwer greifbar zu machen ist. (MEDIAN_Grup-